

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Beratung

¹Voraussetzung für die Erteilung eines Bildungsschecks ist eine persönliche Beratung durch einen zugelassenen Berater (Weiterbildungsinitiator) oder eine zugelassene Beraterin (Weiterbildungsinitiatorin).

²Sie erfolgt neutral und darf nicht auf die Angebote bestimmter Anbieter ausgerichtet sein. ³Die Beratung wird von Weiterbildungsinitiatoren und Weiterbildungsinitiatorinnen ausgeübt, die an den obligatorischen Schulungen zur Umsetzung der bayerischen Bildungsschecks teilgenommen haben. ⁴Die Beratung der oder des Fortbildungsinteressierten beinhaltet unter anderem die Klärung und Dokumentation folgender Fragen:

- Feststellung der Identität und Dokumentation des oder der Teilnehmenden;

- Ort und Datum der Beratung und Unterschrift des oder der Beratenen und des Weiterbildungsinitiators oder der Weiterbildungsinitiatorin;

- Prüfung und Dokumentation der Beratung, des Erwerbsstatus und der Einkommensverhältnisse;

- Beschäftigte in öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Bildungsberatungsstellen nach diesen Förderrichtlinien und allgemein Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Fortbildungsanbietern sowie Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende können keinen Bildungsscheck erhalten;

- Einen Bildungsscheck können nur beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Bayern erhalten, deren Brutto-Jahreseinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit über 20 000 Euro liegt; Bei Unterschreitung dieser Einkommensgrenzen kommt die ESF-Bildungsprämie des Bundes (<https://www.bildungspraemie.info>) infrage;

- Welche Kursinhalte im Themenbereich Digitalisierung sind für die individuelle Situation des Interessenten oder der Interessentin am besten geeignet;

- Wie muss der Interessent oder die Interessentin mitwirken bei Monitoring und Evaluierung;

- Erteilung von Einwilligung und Zustimmung zur Datenerhebung; Die Unterzeichnung der Einverständniserklärung ist Voraussetzung für den Erhalt eines Bildungsschecks;

- Wie kann ein geeigneter Anbieter für die Fortbildung gefunden werden;

- Wie und wo kann der Bildungsscheck eingelöst werden; Der Berater oder die Beraterin macht mindestens drei verschiedene inhaltlich bestimmte und verbindliche Weiterbildungsvorschläge von unterschiedlichen Anbietern.

⁵Eine Haftung des Beraters oder der Beraterin für Entscheidungen der fortbildungsinteressierten Person,

die in Folge der Bildungsscheckberatungen getroffen werden, wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

⁶Die Erfüllung der Voraussetzungen im Beratungsgeschehen und die Erteilung des

Bildungsschecks sind in der Datenbank vom Berater oder von der Beraterin zu dokumentieren und zu

belegen. ⁷Wird ein Bildungsscheck erteilt, wird vorher der Teilnehmenden-Fragebogen einschließlich der

datenschutzrechtlichen Einwilligung durch den Weiterbildungsberater oder die Weiterbildungsberaterin

erhoben. ⁸Der Bildungsscheck ist vom Weiterbildungsberater oder von der Weiterbildungsberaterin zu

unterschreiben, Link: <https://www.esf.bayern.de/antragstellung/index.php#fragebogen>. ⁹Pro Person kann im

Rahmen dieser Förderrichtlinie jedes Kalenderjahr ein Bildungsscheck ausgegeben werden. ¹⁰Pro Person

kann für eine Fortbildungsmaßnahme nur ein Bildungsscheck verwendet werden. ¹¹Die Bildungsschecks

können bis zum 31. Juli 2021 ausgegeben werden. ¹²Der Bildungsscheck ist für einen Zeitraum von

maximal vier Monaten ab Ausgabe gültig. ¹³Bis zum 30. November 2021 muss eine Fortbildung begonnen worden sein. ¹⁴Dies ist auf dem Bildungsscheck vermerkt. ¹⁵Die Fortbildung muss bis zum 31. Mai 2022 beendet sein. ¹⁶Die Auswahl einer Fortbildung und des Fortbildungsanbieters erfolgt durch den Interessenten oder die Interessentin selbst – passend zu den auf dem Gutschein angegebenen konkreten Fortbildungsmaßnahmen bei einem der angegebenen Fortbildungsanbieter. ¹⁷Der Bildungsscheck wird vom Teilnehmenden oder von der Teilnehmenden an den Fortbildungsanbieter zur Anrechnung auf die Kursgebühren übergeben. ¹⁸Mit der Annahme des Bildungsschecks akzeptiert der Fortbildungsanbieter die Übernahme der anteiligen Gebühren durch den Zuwendungsgeber.

4.2 Weiterbildungsmaßnahme

¹Förderfähig sind Weiterbildungsmaßnahmen mit in Nr. 2 genannten oder damit vergleichbaren Inhalten im Bereich Digitalisierung. ²Die Fortbildungskosten betragen mindestens 500 Euro brutto. ³Infrage kommen Fortbildungsmaßnahmen, die qualitätsgesichert, öffentlich angekündigt und frei zugänglich sind. ⁴Sie dürfen nicht an eine Zugehörigkeit der Teilnehmenden zu einer bestimmten Institution (wie einem Unternehmen, einer Unternehmensgruppe, einem Verband, Vereinigung oder Verein) gebunden sein. ⁵Geschlossene Fortbildungen sind nicht förderfähig. ⁶Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen öffentlich angeboten sein. ⁷Die Abgabe eines Bildungsschecks darf keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung sein. ⁸Die Fortbildung kann mehr, muss aber mindestens elf Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten beziehungsweise acht Zeitstunden zu 60 Minuten umfassen. ⁹Der oder die Teilnehmende muss den Kurs vollständig absolvieren.